

§ 1. Allgemeines

- 1) für alle Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Verträgen oder Rahmenvereinbarungen, Gelten die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2) Sollten einzelne der nachstehenden Klauseln, aus welchen Gründen auch wie immer, rechtlich unwirksam sein, so bleibt deren sonstiger Inhalt gültig.

§ 2. Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht

- a) Für alle denkbaren rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Tuttlingen.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 3. Rücksendungen

Rücksendungen bedürfen unserer Zustimmung. Sonderanfertigungen können nicht zurück genommen werden.

§ 4. Preise

- 1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise ohne Verpackung, Transport im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und der notwendigen Versicherungen zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 2) Der Verkäufer ist an die vertraglich vereinbarten Preise in den Zeitraum von sechs Wochen ab Vertragsabschluss gebunden.
- 3) Sollten nach diesem Zeitpunkt unvorhergesehene Preiserhöhungen eintreten, so der Verkäufer berechtigt, die Erhöhungen dem Käufer bis zu Höhe der jeweils aktuellen Inflationsrate weiter zu berechnen.

§ 5. Versand / Gefahrübergang

- 1) Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Verkäufers. Mit der Lieferung geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 2) Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer müssen den Verkäufer die Schäden oder Verluste unter Beifügung eines Schadenprotokolls des Transportunternehmens sofort nach der Anlieferung der Sendung gemeldet werden.

§ 6. Zahlung

- 1) Alle Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2) Der Verkäufer ist berechtigt, nach vorausgehender Mahnung für ausstehende Rechnungsbeträge Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 3) Der Verkäufer behält sich vor, einen möglichen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- 4) Dem Käufer bleibt es überlassen, einem geringeren Verzugschaden zu beweisen.
- 5) Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung angenommen. Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 6) Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten bzw. rechtskräftig festgesetzt sind.

§ 7. Gewährleistung

- 1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, leistet der Verkäufer für fabrikneue Erzeugnisse in der Weise Gewähr, dass er die Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Material bzw. Herstellungsfehler

aufweisen, innerhalb der üblicher Arbeitszeit, nach seiner Wahl kostenlos in standsetzen bzw. nachbessern oder durch einwandfreie Erzeugnisse ersetzen lässt. Die Einzelheiten richten sich nach den Reparaturbedingungen gemäß Ziff. 10 der Vereinbarungen.

- 2) Die Frist für die Verjährung des Anspruches auf Gewährleistung beträgt sechs Monate vom Tage des Gefahrüberganges.
- 3) Schlagen die Nachbesserung bzw. die Nachlieferungen nach dem dritten Versuch fehl, so kann der Käufer eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder die Wandlung des ganzen Kaufvertrages geltend machen.
- 4) Für zugesicherte Eigenschaften leistet der Verkäufer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.
- 5) Weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen nicht, in besondere nicht auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschadens, auch soweit auf Verletzung der Mängelbeseitigungspflichten gestützt wird.
- 6) Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn er seine Ansprüche wegen erkennbarer Mangel nicht unverzüglich nach der Lieferung der Ware und wegen versteckter Mangel nicht unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich mitgeteilt hat.
- 7) Der Verkäufer haftet nicht für Defekte und deren Folgen, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, Reinigung oder Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungs- Wartungs- oder Anschlussvorschriften oder durch chemische oder elektronische Einflüsse, die ungewöhnlich oder nach den Werkvorschriften unzulässig sind. Die Haftung ist außerdem ausgeschlossen, wenn Defekte oder ihre Folgen darauf beruhen, dass der Käufer oder nicht vorn Hersteller autorisierte Dritte Eingriffe oder Veränderungen an den Produkten vorgenommen haben.
- 8) Von diesen Vereinbarungen unabhängig bleiben etwaige Garantie-Ansprüche, die der Hersteller unmittelbar dem Käufer eingeräumt hat. Dem Käufer stehen keine weiteren Ansprüche aus der Weitergabe solcher Garantie Ansprüche und möglicher Versandkosten gegen den Verkäufer zu.

§ 8. Haftung / Schadenersatz

- 1) Jede weitere Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, wie z.B. die Herstellerhaftung oder die Haftung aus der Geschäftsführung ohne Auftrag oder ähnlichen Haftungsgrundlagen, sind ausgeschlossen, soweit solche Ansprüche nicht ausdrücklich vereinbart wurden oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.
- 2) Die gesetzliche Haftung des Verkäufers wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 3) Der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes berechnet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Waren und eingebauten Teilen bleiben Eigentume des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer aus Geschäftsverbindung bestehender Ansprüche.
- 2) Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen den Wert der bestehenden Forderungen um mehr als 20%, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern insoweit auf den übersteigenden Teil seiner Sicherungen zu verzichten.
- 3) Vorher ist die Verpfändung Sicherungsvereinbarung der gelieferten Ware untergesagt.
- 4) Etwaige Kosten für die Geltendmachung oder Durchsetzung der Eigentumsrechte des Verkäufers trägt der Käufer.
- 5) Außerdem ist der Käufer verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und sonstigen Gefahren zu versichern.
- 6) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Ware durch den Verkäufer gelten

Verkaufs-, Liefer- u. Reparaturbedingungen AGB der Firma Mayer Medizintechnik GmbH

nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§ 10. Reparaturen

- 1) Die eingesandten Reparaturgegenstände müssen frei von gesundheitsschädlichen Viren und Keimen sein insbesondere Hand und Winkelstücke sind vor der Reparatureinsendung zu sterilisieren.
- 2) Reparaturgegenstände, die ohne Fehlerangabe eingereicht werden, werden geprüft. Festgestellte Mängel werden beseitigt.
- 3) Die Fehlersuche benötigt Arbeitszeit. Deshalb wird der entstandene Aufwand berechnet, auch wenn
 - der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
 - ein benötigtes Ersatzteil nicht zu beschaffen ist,
 - der Auftrag während der Ausführung zurückgezogen wird.Bei Nichtausführung der Reparatur muss der Reparaturgegenstand nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.
- 4) Die in den Kostenvoranschlägen genannten Reparaturkosten erstrecken sich auf den jeweils genannten Arbeitsumfang und die aufgeführten Ersatzteile. Die endgültigen Kosten können erst bei Reparaturausführung ermittelt werden. Sollte eine erhebliche Überschreitung des veranschlagten Reparaturpreises eintreten, so erfolgt eine Mitteilung, bevor die Reparatur beendet wird.
- 5) Bei begründeten Beanstandungen der Reparaturleistungen wird für kostenlose Nachbesserung oder Ersatz gesorgt. Weitere Ersatzansprüche bestehen nicht.
- 6) Schadenersatzansprüche sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Es wird nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 11. Patente und sonstige Registrierungen

Der Lieferant kann nicht verpflichtet werden zu prüfen, ob Muster, Zeichnungen oder andere Unterlagen, welche ihm zugesandt wurden, durch irgendein Recht geschützt sind. Jegliche Ansprüche für Schadenersatz, welche aus der Verletzung der Patentrechte o. ä. an uns gestellt werden, gehen automatisch auf den Besteller/ Käufer über.

§ 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit einer sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt.